presserat

Opfer einer Straftat identifizierbar dargestellt

Im Bild gezeigte Frau ist für engeren Bekanntenkreis zu erkennen

Eine Redaktion für überregionale Inhalte einer großen Verlagsgruppe berichtet online unter der Überschrift „Autofahrer findet verletzte Frau gefesselt und geknebelt am Feldweg“ über ein Verbrechen in Norddeutschland. Ein Autofahrer hatte eine verletzte Frau gefunden, die zuvor in einer Disco gewesen war. Der Beitrag ist mit einem Foto des Polizeieinsatzes bebildert; eine Frau steht – in eine Decke gehüllt – an einem Polizeiwagen. Ein Leser kritisiert das Foto, das das Opfer zeigt. Es sei anzunehmen, dass die Frau Opfer einer Straftat geworden sei. Es gebe keinen Grund, ein Foto zu veröffentlichen, auf dem die Frau als mutmaßliches Opfer zu identifizieren sei. Dem widerspricht der Leiter Personal und Recht der Mediengruppe. Die Frau sei nicht zu identifizieren. Die Decke verhülle ihren Körper nahezu komplett. Ihre Umrisse seien zudem nur von hinten zu sehen. Das Foto – so die Rechtsvertretung – schütze die Identität der Frau, so wie es der Pressekodex verlange.

Die Berichterstattung verstößt gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Kodex in Verbindung mit der Richtlinie 8.2 zum Opferschutz. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Die abgebildete Frau ist für einen näheren Bekanntenkreis aufgrund äußerlicher Merkmale wie Statur, Frisur und Kleidung zu identifizieren. Nach Richtlinie 8.2 ist die Identität von Opfern besonders zu schützen. Gegen diesen Grundsatz hat die Redaktion verstoßen. Als besonders problematisch erachtet es der Beschwerdeausschuss, dass die Frau durch die Veröffentlichung noch einmal unmittelbar mit ihrer Notsituation konfrontiert wird. Sie war kurz vor der Aufnahme des Fotos Opfer eines Gewaltverbrechens geworden und wird nun gezeigt, wie sie – nur in eine Decke gehüllt – schutzlos am Straßenrand steht. Diese Art der Darstellung verletzt den Persönlichkeitsschutz des Opfers.

Aktenzeichen:0902/19/1
Veröffentlicht am: 01.01.2019
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Hinweis